

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier-
und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschäd-
liche Beseitigung untauglichen Fleisches
-Fleischuntersuchungsgebührensatzung-**

Aufgrund von § 24 des Fleischhygienegesetzes, § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau und der Trichinenschau für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. September 1995 beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches vom 18.04.1984, geändert am 15.03.1988, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1995 in Kraft.